



## Newsletter 03/22

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit dem Überblick der von uns für wichtig gehaltenen Themen. Vermissen Sie etwas, teilen Sie uns dies bitte mit.

Wir wünschen, wie immer, weiterhin viel Erfolg bei der täglichen Bewältigung der Regelwerke und hoffen, auch diesmal wieder einen konkreten Beitrag dazu geleistet zu haben.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

### Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

### GBK Online-Trainings im April

Termin	Thema	Referent	Preis
08.04.2022 9:00 bis 12:00 Uhr	Overview of the requirements for exporting chemical products to China <ul style="list-style-type: none"> <li>• Overview of China EHS, SDS, Label</li> <li>• Requirements of Custom Inspection</li> <li>• Registration of Hazardous Chemicals</li> </ul> Anmeldung: <a href="mailto:g bk@gbk-ingelheim.de">g bk@gbk-ingelheim.de</a>	GBK China Speaker	€ 195,-
13.04.2022 10:00 bis 10:45 Uhr	<a href="#">Transport von Lithium Batterien unter 100Wh. auf der Straße mit der SV 188</a>	Götz Seeger	kostenfrei
15.04.2022 9:00 bis 12:00 Uhr	Introduction of Cosmetics Regulations in China Background of Cosmetic Regulation in China Identity the Types of the Registration Procedure and Inventory on Registration. Anmeldung: <a href="mailto:g bk@gbk-ingelheim.de">g bk@gbk-ingelheim.de</a>	GBK China Speaker	€ 195,-
20.04.2022 9:30 bis 12:30 Uhr	<a href="#">GBK Online-Workshop: TRGS 510</a>	Dr. Matthias Brück	€ 165,-

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

### Europa und Global

#### China

#### China MEE fügt IECSC 18 Substanzen hinzu

Am 3. März 2022 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) eine Bekanntmachung, in der es die Aufnahme von 18 Stoffen in das Verzeich-



## Newsletter 03/22

nis bestehender chemischer Stoffe (IECSC) ankündigte. Diese Substanzen wurden zuvor unter den Maßnahmen zum Umweltmanagement neuer chemischer Substanzen (MEP-Verordnung Nr. 7 von 2010) registriert und sind nun für die Aufnahme in die IECSC als bestehende chemische Substanzen in China qualifiziert. Weitere Infos [hier](#).

### **Versand gefährlicher Güter im Einzugsgebiet des Jangtsekiang**

Es gibt neue Anforderungen durch die Maritime Safety Administration zur Offenlegung von Inhaltsstoffen. Am 08.02.2022 hat die Shanghai Maritime Safety Administration der Volksrepublik China (im Folgenden als „Shanghai MSA“ bezeichnet) eine Mitteilung herausgegeben, um die Probleme der vollständigen Offenlegung von Inhaltsstoffen für gefährliche Güter zu klären, die durch das Waigaoqiao-Gebiet des Hafens von Shanghai verschifft werden.

Die CAS-Nummer ist das einzige Kriterium, um festzustellen, ob gefährliche Güter im Jangtse-Einzugsgebiet verbotene Güter sind. Es wird empfohlen, beim Ausfüllen der Versanderklärung vollständige (100%) Informationen zu den Inhaltsstoffen auf dem Sicherheitsdatenblatt anzugeben, einschließlich Inhaltsstoffname, Anteil, CAS-Nummer usw.

### **Taiwan**

In Taiwan gibt es die Anforderung, eine nationale 24-Stunden-Notrufnummer im Sicherheitsdatenblatt anzugeben, wenn Stoffe dem Toxic and Concerned Chemical Substance Control Act (TCCSCA) angehören. GBK stellt Ihnen gerne eine entsprechende Notrufnummer zur Verfügung.

Weiterhin wurde am 09.02.2022 durch die TW EPA die englische Übersetzung der „Regulations of New and Existing Chemical Substances Registration“ veröffentlicht. [Hier](#) geht's zur Vorschrift. Eine wichtige Aktualisierung für die überarbeitete Verordnung ist, dass die EPA aufgrund der COVID-19-Pandemie beschlossen hat, die Frist für die Registrierung von 106 prioritären Altchemikalien (PECs) bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern.

Schließlich überarbeitete das taiwanesisches Arbeitsministerium am 14. Februar die Liste der ausgewiesenen Chemikalien, die durch Artikel 2 der „Vorschriften zur Bestimmung und Handhabung von Chemikalien mit Prioritätsverwaltung“ geregelt werden. Die Vorschrift tritt am 01.04.2022 in Kraft. Details gibt's [hier](#). Priority Management Chemicals unterliegen der obligatorischen Berichterstattung gemäß OSHA. Unternehmen, die eine Chemikalie für das Prioritätsmanagement in Taiwan herstellen, importieren, liefern oder verwenden, müssen den Behörden folgende Informationen melden: Stoffidentität, Menge, Verwendung, Expositionsszenarien für Arbeitnehmer und ein Sicherheitsdatenblatt (SDB).

### **Malaysia**

Das Environmentally Hazardous Substances Notification and Registration Scheme (EHSNR) gilt für alle umweltgefährdenden Stoffe (EHS), einschließlich solcher in Gemischen und Produkten, die in Mengen >1 Tonne pro Jahr hergestellt oder nach Malaysia importiert werden. Das Ziel des EHSNR ist die Bereitstellung von Informationen, die es dem Umweltministerium (DoE) ermöglichen, besonders besorgniserregende Stoffe zu identifizieren, Entscheidungen zu ihrer sicheren Handhabung zu treffen und ein malaysisches Chemikalienregister einzurichten. Das Register wird Informationen über



## Newsletter 03/22

Stoffidentität, Verwendungen in Malaysia, Gefahreneinstufung und kumulative Mengen in Malaysia enthalten. Derzeit stellt dies ein freiwilliges System dar.

### Vietnam

Nachdem das Fenster für die Stoffregistrierung für das National Chemical Inventory im Jahr 2021 geschlossen wurde, finden Sie die Website der National Chemical Database [hier](#). Das Umweltschutzgesetz (2020 LEP) trat am 1. Januar 2022 in Kraft, das Gesetz erlässt neue Anforderungen an persistente organische Schadstoffe (POPs) und Rohstoffe, Brennstoffe, Materialien, Produkte, Waren und Ausrüstungen, die POPs enthalten (im Folgenden „Produkte, die POPs enthalten“). Dies steht im Einklang mit Vietnams Verpflichtung zum Schutz der Umwelt im Rahmen der Stockholmer Konvention der Vereinten Nationen.

Am 21. Januar 2022 veröffentlichte das vietnamesische Ministerium für Wissenschaft und Technologie den Entwurf eines Rundschreibens zur Festlegung der Anzeige einiger obligatorischer elektronischer Warenkennzeichnungsinhalte gemäß Dekret Nr. 111/2021/ND-CPby (Electronic Method).

### Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1297 veröffentlicht

Die Kommission hat eine [Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2021/1297](#) zur Änderung von Eintrag 68 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung für [Perfluorcarbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette \(C9-C14 PFCAs\), ihre Salze und C9-C14 PFCA-verwandte Stoffe](#) veröffentlicht.

### Angepasste EU-Krebsrichtlinie RICHTLINIE(EU) 2022/431 veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurde die Anpassung der EU-Krebsrichtlinie „RICHTLINIE(EU) 2022/431 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit“ veröffentlicht. Zur Richtlinie geht's [hier](#).

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (05.04.2022) im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Wichtige Änderungen der Richtlinie sind:

- Veröffentlichung der von der Kommission vorgeschlagenen Arbeitsplatzgrenzwerte für Acrylnitril- und Nickelverbindungen sowie die Senkung des Grenzwertes für Benzol.
- Die Krebsrichtlinie wird erweitert um reproduktionstoxische Stoffe und erhält den Titel „RICHTLINIE 2004/37/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxische Stoffe bei der Arbeit“ (CMRD).
- Differenzierung zwischen reprotoxischen Stoffen mit gesundheitsbasiertem Grenzwert und ohne gesundheitsbasiertem Grenzwert. Sofern keine Informationen dazu vorliegen wird festgehalten:

*Bei reproduktionstoxischen Stoffen, bei denen es sich weder um reproduktionstoxische Stoffe ohne Schwellenwert noch um reproduktionstoxische Stoffe mit Schwellenwert handelt, wendet der Arbeitgeber Absatz 3a an. In diesem Fall berücksichtigt der Arbeitgeber bei der in Artikel 3 ge-*



## Newsletter 03/22

*nannten Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gebührend, dass es für einen solchen reproduktionstoxischen Stoff möglicherweise kein für die Gesundheit der Arbeitnehmer unbedenkliches Expositionsniveau gibt, und er trifft dafür geeignete Maßnahmen.*

- Eine Aufbewahrungspflicht der Unterlagen zu relevanten Tätigkeiten und Expositionen mit reproduktionstoxischen Stoffen wurde auf mindestens 5 Jahre nach Ende der Exposition festgelegt (Artikel 15).
- Konkretisierungen zur Gesundheitsüberwachung nach Artikel 14
- Gefährliche Arzneimittel  
Angehörige der Gesundheitsberufe, die mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Arzneimitteln – sogenannten gefährlichen Arzneimitteln – umgehen, sollen besser für den sicheren Umgang mit diesen geschult werden. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Kommission Leitlinien für entsprechende Schulungen sowie für die Überwachung und Kontrolle dieser Produkte herausgeben muss.

*Spätestens bis zum 31. Dezember 2022 arbeitet die Kommission nach angemessener Anhörung der einschlägigen Interessenträger Unionsleitlinien für die Zubereitung, Verabreichung und Entsorgung gefährlicher Arzneimittel am Arbeitsplatz aus. Diese Leitlinien werden auf der Website der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) veröffentlicht und in allen Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden verbreitet.*

### **Festgehaltene Prüfaufträge für die EU-Kommission:**

- Gefährliche Arzneimittel – Definition und Liste gefährlicher Arzneimittel

*Erforderlichenfalls und spätestens bis 05.04.2025 erarbeitet die Kommission unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen der wissenschaftlichen Kenntnisse und nach angemessener Anhörung der einschlägigen Interessenträger eine Definition der gefährlichen Arzneimittel oder der darin enthaltenen Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als Karzinogen Kategorie 1A oder 1B gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen oder ein mutagener oder reproduktionstoxischer Stoff sind, und erstellt eine vorläufige Liste der gefährlichen Arzneimittel und der darin enthaltenen Stoffe.*

- Aktionsplan  
Die Kommission wurde beauftragt, bis zum 31.12.2022 einen Aktionsplan zur Erreichung neuer oder überarbeiteter Arbeitsplatzgrenzwerte für 25 Stoffe, Stoffgruppen oder verfahrensbedingte Stoffe und gegebenenfalls Legislativvorschläge vorzulegen.
- Auftrag an die EU-Kommission zur Prüfung eines risikobasierten Maßnahmenkonzeptes und Erstellung einer Guideline in Abstimmung mit dem zuständigen Ausschuss ACSH (Advisory Committee on Safety and Health).



## Newsletter 03/22

- Der festgelegte Grenzwert für alveolengängigen Quarzfeinstaub soll überprüft werden.
- Bis zum 31.12.2024 soll die Kommission einen Grenzwert für Cobalt und anorganische Cobaltverbindungen vorschlagen.
- Die Kommission soll bis zum 11.07.2022 prüfen, ob die vorliegende Richtlinie geändert werden sollte, um für Cadmium und seine anorganischen Verbindungen eine Vorschrift für eine Kombination aus einem Luftgrenzwert wegen berufsbedingter Exposition und biologischem Grenzwert aufzunehmen.
- Für Benzol soll die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem ACSH prüfen, ob eine weitere Senkung des Arbeitsplatzgrenzwerts möglich ist (siehe Erwägungsgrund 26).

### Gefahrstoffe

#### Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich auf der Internetseite der ECHA ergeben:

#### Keine Entscheidung zu Resorcinol

Die Abstimmung der EU-Kommission zur Identifizierung von Resorcinol als SVHC hat zu keiner Entscheidung geführt. Zu den Dokumenten geht's [hier](#).

#### Keine Beschränkung von Trichlorethylen und 1-Brompropan geplant

Die ECHA hat darüber informiert, dass derzeit keine Notwendigkeit besteht, die Verwendung von Trichlorethylen (TCE; EG 201-167-4, CAS 79-01-6) und 1-Brompropan (EG 203-445-0, CAS 106-94-5) in Erzeugnissen gemäß Artikel 69 Absatz 2 der REACH-Verordnung zu beschränken. Diese Stoffe werden aber weiterhin über die Datenbanken für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen (SiA und SCIP) überwacht.

#### Current Consultations on proposals

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- tert-butyl 2-ethylperoxyhexanoate (EC 221-110-7, CAS 3006-82-4);
- ein Gruppeneintrag für 16 Stoffe, als cyclohex-3-ene-1-carbaldehyde Derivate; und
- biphenyl-2-ol; 2-phenylphenol; 2-hydroxybiphenyl (EC 201-993-5, CAS 90-43-7). Für diesen Stoff wurde das kombinierte Format verwendet. Die Leitlinien der Kommission zu Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln und der Entwurf des Bewertungsberichts auf der Konsultationsseite der EFSA bieten zusätzliche Informationen.

#### Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.



## Newsletter 03/22

- Aqueous extract from the germinated seeds of sweet Lupinus albus (EC -, CAS -);
- tetrairon tris(pyrophosphate); ferric pyrophosphate (EC 233-190-0, CAS 10058-44-3); und
- Ozone (EC 233-069-2, CAS 10028-15-6).

### Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- barium chromate( EC 233-660-5, CAS 10294-40-3) und
- dimethachlor (ISO); 2-chloro-N-(2,6-dimethylphenyl)-N-(2-methoxyethyl)acetamide (EC 256-625-6, CAS 50563-36-5).

### Submitted restrictions under consideration

Die ECHA hat einen Vorschlag zur Beschränkung von **Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS)** in Feuerlöschschäumen vorgelegt. Weiterhin bittet die ECHA um Konsultationsbeiträge zum Entwurf der Stellungnahme des SEAC zur Beschränkung der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens von **Dechloran Plus™** (EG 236-948-9, CAS 13560-89-9) als Stoff, Bestandteil anderer Stoffe, Gemisch und Erzeugnis.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [Submitted restrictions under consideration](#).

### Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

### Vorlage des Beschränkungsvorschlages zu Bisphenol A, BPA verschoben

Deutschland hat die Vorlage des Beschränkungsberichts nach Anhang XV über 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, BPA) (EG 201-245-8, CAS 80-05-7) auf den 07.10.2022 verschoben. Weitere Informationen zu Bisphenol A finden Sie [hier](#).

### N-(hydroxymethyl)acrylamid könnte SVHC werden

Die ECHA hat eine Konsultation zur Identifizierung von N-(hydroxymethyl)acrylamid als SVHC (Substance of Very High Concern) gestartet. Weitere Informationen gibt's [hier](#).

Consultations close at 23:59 Helsinki time (EET)

Name	EC Number	CAS Number	Proposing authority	Reason for proposing	Date of publication	Deadline for commenting	
N-(hydroxymethyl)acrylamide	213-103-2	924-42-5	Sweden	Carcinogenic (Article 57a); Mutagenic (Article 57b)	04/03/2022	19/04/2022	<a href="#">Details</a>

## Gefahrgutrecht

### ADR 2023

Auf der Webpage des Schweizer Bundesamts für Straßen (ASTRA) wurden die geplanten Änderungen zum ADR 2023 veröffentlicht. Das 150 Seiten umfassende Dokument





## Newsletter 03/22

ist eine deutsche Übersetzung von Jochen Conrad des englischsprachigen Originals. ECE/TRANS/WP.15/256. Zum ADR 2023 geht's [hier](#).

Neben den geplanten Änderungen des ADR 2023 bietet das ASTRA Erläuterungen in einem weiteren Dokument an. Zum Erläuterungstext ADR 2023 geht's [hier](#).

### Höhere Bußgelder in den USA

Die USA haben die Höhe der Bußgelder bei Verstößen gegen die Vorschriften des Verkehrsministeriums an die Inflation angepasst (Federal Register 2022-04456). Die neuen Bußgelder gelten seit 21. März 2021. Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutbeförderung sind ebenfalls dabei.

## Arbeitsschutz

### Technische Regeln Gefahrstoffe angepasst

Im GMBI wurden folgende geänderte Technischen Regeln (TRGS) veröffentlicht:

- **Anpassungen TRGS 220:** [BAuA - Technischer Arbeitsschutz \(inkl. Technische Regeln\) - TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- **Ergänzung TRGS 722** [BAuA - Technischer Arbeitsschutz \(inkl. Technische Regeln\) - TRGS 722 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- **Anpassungen TRGS 751/TRBS 3151** [BAuA - Technischer Arbeitsschutz \(inkl. Technische Regeln\) - TRGS 751 Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

### Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) 13.2 aktualisiert

Die BauA hat die Aktualisierung der AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelettsystem“ veröffentlicht. Damit werden Anforderungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) konkretisiert. Zur aktualisierten arbeitsmedizinischen Regel geht's [hier](#). Generell finden Sie die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) [hier](#).

### Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen geplant

Das BMAS hat offiziell einen Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen bereitgestellt. Schwerpunkte der Anpassung sind:

- Aktualisierung der Regelungen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen;
- konkrete Implementierung des Risikokonzeptes bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in der Gefahrstoffverordnung (Definitionen, Maßnahmenplan, Mitteilungspflichten u.a.);
- umfassende Anpassung der Regelungen zu Asbest, einschließlich Regelungen zu zulässigen Tätigkeiten und Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten und
- formale Anpassung der PSA-Benutzungsverordnung und der Biostoffverordnung.



## Newsletter 03/22

Noch keine Abstimmung ist über die Forderung des BMUV erfolgt, eine Überarbeitung der Sachkundeanforderungen für Biozid-Produkte vorzunehmen.

### SARS-CoV-2

#### Update Corona

Im März wurden verschiedene Regelwerke zum Thema Corona aktualisiert. Im Einzelnen sind das:

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 17. März 2022 – [Veröffentlichung Bundesanzeiger 18.03.2022](#)
- Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18.03.2022 – [Veröffentlichung Bundesgesetzblatt 18.03.2022](#)
- Zweite Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 18.03.2022 – [Veröffentlichung Bundesgesetzblatt 18.03.2022](#)

Bundestag und Bundesrat haben die Anpassung des Infektionsschutzgesetzes „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften“ verabschiedet.

- Nach dem Auslaufen der Rechtsgrundlage zum 19. März 2022 für die meisten Corona- Schutzmaßnahmen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) stehen nur bestimmte Maßnahmen zur Pandemieeindämmung zur Verfügung. Die Pflicht zum mobilen Arbeiten und allgemeine 3G-Zugangskontrollen am Arbeitsplatz treten damit ab 20. März 2022 außer Kraft.
- Die Länder sind ab dem 20. März 2022 grundsätzlich nur noch befugt, unabhängig vom lokalen Infektionsgeschehen ausgewählte niedrighschwellige Maßnahmen anzuordnen, wie etwa Maskenpflicht in medizinischen und Pflegeeinrichtungen und im öffentlichen Personennahverkehr sowie Testpflichten zum Schutz vulnerabler Personen in bestimmten Einrichtungen.
- Bei lokal begrenzten bedrohlichen Infektionslagen (sogenannten Hot Spots) - z.B. aufgrund einer gefährlicheren Virusvariante oder aufgrund drohender Überlastung der Krankenhäuser – sind erweiterte Schutzmaßnahmen möglich, etwa Maskenpflicht, Abstandsgebot und Hygienekonzepte.

#### • **Übergangsregelung**

Um Schutzlücken zu vermeiden, enthält das Gesetz eine Übergangsregelung. Länder können danach bis zum 2. April 2022 solche Schutzmaßnahmen weiter anwenden, die auch vom neuen Regelungskatalog für niedrighschwellige Maßnahmen und Hot-Spot-Maßnahmen umfasst wären, ohne selbst dafür neue Gesetze erlassen zu müssen. Andere Regelungen laufen zum 19. März 2022 ohne Übergangsregel aus.

#### • **Maßnahmen befristet für ein halbes Jahr**

Die auf dem neuen Infektionsschutzgesetz beruhenden Maßnahmen treten spätestens mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft. Dann soll neu bewertet werden, welche Schutzvorkehrungen im Herbst und Winter erforderlich sind.

#### • **Gesetzliche Definitionen der Nachweise**

Die Definitionen des Impf-, des Genesenen- und des Testnachweises sind künftig nicht mehr in der COVID19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, deren Änderung der



## Newsletter 03/22

Bundesrat am 18. März 2022 zugestimmt hat, sondern im Infektionsschutzgesetz (§22a) selbst enthalten (vollständiger Impfschutz bei insgesamt drei Einzelimpfungen; vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen; Details siehe §22a). Das Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abweichende Anforderungen an solche Nachweise zu regeln.

Weiterhin werden die Anforderungen der bisherigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung fortgeschrieben. Themen sind hierbei:

- Der Arbeitgeber hat weiterhin auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept zu erstellen und zugänglich zu machen.
- Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.
- Das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren sind zu berücksichtigen.
- Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Test machen zu können.
- Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können.
- Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage bezeichneten Atemschutzmasken.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Er hat die Beschäftigten über die Gesundheitsgefährdung aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.
- Abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, sowie weitergehende Vorschriften der Länder und Regelungen, bleiben unberührt.

### Neue Seminartermine für 2022

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)

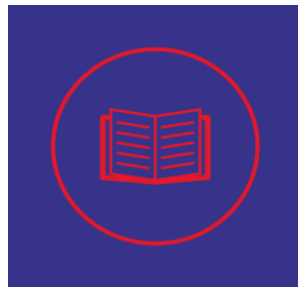


[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)

## Newsletter 03/22



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

### Das machen wir mit Links

Auf der Seite der BAuA werden die [ATPs zur CLP-VO](#) übersichtlich aufgelistet und sind mit den aktuellen Rechtstexten verlinkt.

### Das Letzte



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.

#### Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim  
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll und Thomas Jost  
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: [gbk@gbk-ingelheim.de](mailto:gbk@gbk-ingelheim.de)  
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.